

# Bebauungsplan Nr. 01/2018 der Stadt Bad Schmiedeberg „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Entwurf


## Inhalt:

- Textteil 21 Seiten
- Fotodokumentation 5 Seiten
- Lageplan 2.1.1 1 Blatt
- Protokoll vom 17.09.2018 8 Seiten

## beauftragt von:

Stadt Bad Schmiedeberg  
Markt 10  
06905 Bad Schmiedeberg

## bearbeitet von:

UMWELT STADT FREIRAUM		<b>Sven Reuter</b> Garten- und Landschaftsarchitekt <small>Berendorfer Straße 1 04509 Delitzsch Tel. 034202 3391100 Fax. 034202 3391109 LASvReuter-DZ@t-online.de</small>
sven reuter		frei räume

Delitzsch, den 08.04.2020



Sven Reuter  
Dipl.-Ing (FH) Garten- und Landschaftsarchitekt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3. METHODIK</b> .....	<b>4</b>
<b>4. BESTANDSAUFNAHME</b> .....	<b>4</b>
4.1 Lebensräume .....	4
4.2 Tierarten .....	5
4.2.1 Fledermäuse .....	5
4.2.2 Säugetiere .....	6
4.2.3 Amphibien .....	6
4.2.4 Reptilien .....	7
4.2.5 Vögel .....	7
4.2.6 Insekten.....	9
<b>5. GEFÄHRDUNGSANALYSE</b> .....	<b>9</b>
5.1 Biotope .....	9
5.1.1 Entwicklungspotential.....	9
5.1.2 Beeinträchtigung .....	10
5.2 Tierarten, Individuen .....	11
5.2.1 Entwicklungspotential.....	11
5.2.2 Beeinträchtigung .....	11
<b>6. MAßNAHMEN</b> .....	<b>12</b>
6.1 Schutzmaßnahmen.....	12
6.2 Lebensrauersatz .....	14
6.3 Ergebnis .....	16
<b>7. ARTENLISTEN</b> .....	<b>17</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Schmiedeberg an der Grenze zum Freistaat Sachsen gelegene ehemalige Pelztierfarm Gleinermühle soll zu einem Reitsport-Gelände umgebaut werden. Dazu fasste der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/2018 „Sondergebiet Reitsport Gleinermühle“.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 3 in der Gemarkung Söllichau mit einer Fläche von ca. 2,46 ha. Es befindet sich an der Gleinermühle südwestlich des Ortsteils Söllichau, nahe der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen.

Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Es besteht kein Baurecht. Dieses soll durch ein Planverfahren für einen Bebauungsplan geschaffen werden. Durch die Nutzungsänderung der Flächen einschließlich der Beseitigung bzw. Nutzungsänderung von Lebensräumen besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und -vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten. Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung von Verbotstatbeständen im Zuge des Vorhabens, der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchGLSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

### **3. Methodik**

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen ist eine Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen erforderlich. Dabei ist die Art und Qualität der vorhandenen Lebensräume zu erfassen um das Potential der Flächen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ableiten zu können.

Der Untersuchungsraum ist dabei durch die vorgegebene Fläche des geplanten Reiterhofes und vor allem durch den Innenraum der ehemaligen Nerzfarm mit der bis heute weitgehend intakten, für Kleintiere kaum überwindbaren Einfriedung vorgegeben.

Es ist davon auszugehen, dass in den Innenraum der ehemaligen Nerzfarm kaum Individuenaustausch wenig mobiler Tierarten stattfindet.

Die Bestandsaufnahmen erfolgten in den Jahren 2018 und 2019 zu folgenden Terminen:

17.09.2018, 14.00 bis 16.30 Uhr - Geländebegehung, 26°C, wolzig, leichter Wind

14.06.2019, 07.30 bis 10.00 Uhr - Geländebegehung, 17°C, wolkenlos, windstill

18.06.2019, 08.40 bis 10.00 Uhr - Geländebegehung, 20°C, wolkenlos, windstill

21.06.2019, 08.00 bis 09.30 Uhr - Geländebegehung, 17°C, bewölkt bis wolzig, leichter Wind, Kontrolle bei Sonne unmittelbar nach Regenschauer

15.07.2019, 07.30 bis 09.30 Uhr - Geländebegehung, 25°C, leicht bewölkt, leichter Wind

Bei den Begehungen konnte das gesamte Gelände kontrolliert und abgesucht werden. Unzugängliche Bereiche, Gebäude oder Biotopstrukturen, zu deren Kontrolle besondere Geräte notwendig wären, sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

## **4. Bestandsaufnahme**

### **4.1 Lebensräume**

Der Geltungsbereich besteht im südlichen Teil vor allem aus einer großen, undifferenzierten Fläche der beräumten Anlagen der ehemaligen Pelztierfarm. Das Gelände wird heute als Weide für Pferde genutzt und wurde nach Beräumung mit einem Saatgrasland, vorwiegend aus Weidelgras angesät. Durch unterschiedliche Bodenverhältnisse hat sich ein differenziertes intensiv genutztes Grünland herausgebildet.

Nördlich davon liegen Nebenflächen der ehemaligen Pelztierfarm. Diese Fläche ist im Wesentlichen eine Rohbodenfläche aus offenem Kies und Sand mit schütterer Vegetationsbedeckung. Zum Teil ist diese Fläche noch mit Beton befestigt. Diese Flächen dienen derzeit als Lagerflächen für verschiedene Geräte, Bauteile und

landwirtschaftliche Einrichtungen. Auf der nördlichen Fläche steht eine überdachte, sonst jedoch offene Halle aus Betonfertigteilen.

Der nördliche Teil der Pelztierfarm liegt etwa 1 m höher als der südliche Teil. Die Geländestufe ist eine südexponierte Böschung aus Sand und Kies. Durch die weitgehend fehlende Vegetation sind hier fast überall Erosionsrinnen zu finden.

Zwischen den beiden Bereichen Süd und Nord der ehemaligen Pelztierfarm befinden sich einzelne Gehölze, so verschiedene bis 3 m hohen Laub-Straucharten, vor allem späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Birkenaufwuchs (*Betula pendula*) und als einziger Baum im Gelände eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Die östliche Grenze der ehemaligen Pelztierfarm bildet ein Komplex aus verschiedenen Wohn- und Nebengebäuden. Östlich davon befinden sich Zufahrten, Wohn- und Nebengebäude mit Gärten und Freiflächen sowie ehemalige Stallgebäude, Gehölze aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Lagerflächen für Kies und Schotter bis zur Landesstraße 128 zwischen Bad Düben und Söllichau.

Von Norden und Westen führt ein Betonweg um die ehemalige Pelztierfarm. Zwischen Weg und dem auf der anderen Seite direkt angrenzendem Wald befindet sich eine schmale Strauchhecke aus Später Traubenkirsche, Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und anderen Laubgehölzen mit einer Höhe von etwa 2 bis 4 m. Einzelne Bäume befinden sich im westlichen Teil des Gehölzgürtels.

Der angrenzende Waldfläche im Norden und Westen wird durch Kiefern bestimmt. Nördlich des Weges verläuft eine zweite, südexponierte Geländestufe, hier jedoch nur teilweise ohne Vegetation. Ansonsten reicht der Kiefernwald bis zu Oberkante der Böschung.

Im Süden grenzt ein Grünland, stellenweise unterbrochen durch kleinere Grabenland-Flächen an den Geltungsbereich und reicht hier bis zum südlich gelegenen Schleifbach mit seinem Gehölzsaum, vorwiegend aus Erlen.

Die gesamte ehemalige Pelztierfarm ist mit einem weitgehend dichten und für Kleintiere undurchdringlichen Zaun aus Trapezblech umgeben. Dieser Zaun trennt auch den südlichen vom nördlichen Teil der ehemaligen Farm.

## **4.2 Tierarten**

### 4.2.1 Fledermäuse

#### Habitatstrukturen

Für Fledermäuse verschiedener Arten ist die Fläche der ehemaligen Pelztierfarm als Jagdhabitat geeignet. Höhlungen und Spalten in Bäumen, welche sich als Wochenstube, Winterquartier oder auch nur als Zwischenquartier eignen, sind im Geltungsbereich nicht zu finden, jedoch bieten die umgebenden Gehölz- und Waldflächen ebenso Quartiermöglichkeiten, wie die vorhandenen Gebäude.

Die Gebäude eignen sich grundsätzlich als Fledermausquartiere, hier vor allem als Zwischen- oder Sommerquartiere. Wochenstuben von Fledermäusen sind nicht bekannt. Winterquartiere sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Keller, frostfreie Schächte) nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist für die Artengruppe als Jagdhabitat geeignet, erfüllt diese Funktion jedoch aufgrund der vertikalen Strukturierung mit Gewässern, Offenland und Gehölzsäumen sehr gut. Jagdschneisen sind aufgrund der Vertikalstruktur in der Achse des Betonweges nördlich und westlich des Geltungsbereiches zu erwarten. Darüber hinaus bildet auch der Schleifbach mit seinem Gehölzsaum eine als Jagdschneise gut geeignete Struktur.

Fledermausquartiere an und in Gebäuden sind nicht nur möglich, sondern vorauszusetzen.

Im Zuge des Vorhabens werden die Flächen der Fledermaushabitate nicht beseitigt oder wesentlich verändert. Dennoch sind Auswirkungen auf die Artengruppe durch Maßnahmen, welche im Zuge der Flächenfestsetzung erfolgen können, nicht auszuschließen.

#### 4.2.2 Säugetiere

Fraßreste von Kleinsäugetern, etwa an Eicheln oder Nüssen wurden ebenso wie Kotreste nicht vorgefunden. Hinweise auf besonders Geschützte Kleinsäuger gibt es daher nicht.

Für eine Besiedlung mit besonders geschützten Kleinsäugetern kommen vor allem Arten mit einer hohen ökologischen Potenz in Frage. Das betrifft hier in Siedlungsnähe vor allem Apodemus Arten: Brand-, Gelbhals-, Waldmaus. Eine Besiedlung der Fläche des Geltungsbereiches mit diesen Arten kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch auch für diese Artengruppe auf dem Farmgelände durch die Einfriedung wirksam behindert. Störungsfreie Bereiche sind nur in den Randbereichen vorhanden. Landwirtschaftliche Flächen umfassen vor allem das als Weide genutzte Grünland.

Im Zuge des Vorhabens werden die geeigneten Flächen für Kleinsäuger nicht beseitigt oder wesentlich verändert. Eine Betroffenheit von Populationen der Artengruppe ist daher nicht zu besorgen.

#### 4.2.3 Amphibien

Das gesamte Gelände wurde nach Amphibien und Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke, etwa unter Steinen, Ablagerungen oder in Schächten ein.

Amphibien wurden nicht vorgefunden. Für Amphibien ist der Untersuchungsraum grundsätzlich als Sommer- oder Winterhabitat geeignet. Die Nähe zum möglichen Laichgewässern weiter östlich im Schleifbachtal ermöglicht es grundsätzlich mobilen Amphibienarten die Flächen des Geltungsbereiches als Sommer- oder

Winterhabitate zu nutzen. Grabfähiges Material ist vorhanden. Einschränkend ist hier die trennende Struktur der Landesstraße zu nennen. Darüber hinaus bildet der Zaun um die ehemalige Pelztierfarm für diese wenig mobile Tierartengruppe ein wirksames Migrationshindernis in die betroffenen Flächen.

Die Flächen haben für die Amphibienpopulationen potentielle Bedeutung als Sommer- und Winter-Lebensraum, wenn diese auch nicht durch die Erfassungen bestätigt werden konnten. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Flächen durch das Vorhaben für diese Tierartengruppe erst nutzbar gemacht werden, indem die Einfriedung zurück gebaut wird.

Eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben ist daher nicht zu besorgen.

#### 4.2.4 Reptilien

Das gesamte Gelände wurde nach Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke unter Steinen und Ablagerungen ein.

Im nördlichen Teil der ehemaligen Pelztierfarm wurde an **einem** Termin **eine** Zauneidechse nachgewiesen.

Aufgrund der durchweg kühlen Witterung bis in den Mai und der darauf folgenden auch in den Nächten sehr heißen Sommerzeit, wurden die Kontrolltermine möglichst auf sonnige Tagesabschnitte nach kühler Witterung und/oder Regen gelegt. Dennoch konnte nur an einer Stelle das Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden.

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum entlang aller Randstrukturen optimalen Lebensraum. Der Großteil des Geltungsbereiches ist jedoch auch für diese Tierartengruppe durch die Einfriedung wirksam abgeschirmt. Der Einzelnachweis bestätigt daher sowohl die Eignung der Fläche als auch die geringe Siedlungsdichte auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen.

Das Vorkommen von Reptilien, besonders der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nachgewiesen werden. Die Habitatstruktur ist für die Art grundsätzlich geeignet, jedoch bestehen im Moment wirksame Hindernisse zur Besiedlung der Flächen.

Die Populationsdichte der Zauneidechsen ist aufgrund der wirksamen Abschirmung der Fläche des Geltungsbereiches durch die Einfriedung und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme mit einem beobachteten Exemplar als gering einzustufen. Die Art hat bei weitem nicht alle strukturell geeigneten Habitate im Geltungsbereich besiedelt

#### 4.2.5 Vögel

Bei den Geländebegehungen im Juni konnten verschiedene Arten der an dieser Stelle zu erwartenden Artengruppe der Singvögel sowie Rabenvögel und Spechte beobachtet werden. Brutnachweise wurden in Form von Niststätten für

verschiedene Strauchbrüter in der umgebenden Hecke, für Nischenbrüter in Einzelgebäuden sowie für Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) unter der Überdachung am Gebäude unmittelbar an der Ostgrenze der ehemaligen Fläche der Pelztierfarm erbracht.

Weitere Brutnachweise in der Umgebung des Geltungsbereiches wurden durch beobachtete Jungvögel erbracht, so für den Neuntöter (*Lanius collurio*) in der Hecke westlich der Umzäunung der Pelztierfarm und für Stare (*Sturnus vulgaris*) im Wald westlich des Geltungsbereiches.

Darüber hinaus wurden mehrere Revier anzeigende Männchen erfasst.

Die beobachteten Arten sind zum Teil stark an die im Geltungsbereich vorhandenen Lebensräume der Siedlungen gebunden. Das betrifft vor allem die Arten:

Mehlschwalbe, Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

welche auch Gebäude- und Nischenbrüter sind. Aus den Erfassungen kann abgeleitet werden, dass der Geltungsbereich Revier von etwa 2 Hausrotschwanz-Männchen mit jeweils mehreren Niststätten ist.

Weitere Arten sind in den Siedlungslebensräumen zu erwarten, bewohnen jedoch auch die umgebenden Waldflächen. Das sind zum Beispiel:

Ringeltaube (*Columba palumbus*), Star, Amsel (*Turdus merula*), Grasmücken (*Sylvia spec.*).

Für diese und andere störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen ist der Geltungsbereich als Lebensraum grundsätzlich geeignet und wird durch die Art der geplanten Nutzung nicht beseitigt. Die Flächeninanspruchnahme kann hier Auswirkungen auf die Reviergröße einzelner Arten haben, jedoch ist auch hier zu beachten, dass die derzeit fortschreitende Sukzession auch eine Verschiebung des Artenspektrums zur Folge haben würde, welche durch die dauerhafte Nutzung und Erhaltung von Randbereichen zur Siedlung infolge des Vorhabens nicht stattfindet. Als Beispiel kann hier die dauerhafte Erhaltung von Lebensräumen für die beiden Arten Dorn- und Klappergrasmücke im Geltungsbereich durch die geplante Nutzung dienen, welche sich sonst aufgrund der fortschreitenden Sukzession eher in Lebensräume für die Mönchsgrasmücke wandeln würden.

Nördlich und westlich des Geltungsbereiches wurden verschiedene Vogelarten beobachtet, welche an Wald- und Gehölzflächen gebunden sind. Das sind vor allem die Singdrossel (*Turdus philomelos*), der Buchfink (*Fringilla coelebs*), der Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) sowie der Buntspecht (*Dendrocopos major*) als typische Waldbewohner.

Die für diese Arten als Lebensraum wichtigen Wald- und Gehölzflächen werden durch das Vorhaben nicht beseitigt. Daher ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme und aufgrund der zu erwartenden Nutzung keine Beeinträchtigung der an Wald und Gehölze gebundenen Vogelarten zu befürchten.



Die anhaltende Störung der Flächen des Geltungsbereiches aufgrund der Nähe zu Siedlung und Verkehrsfläche hat zur Folge, dass im Geltungsbereich nahezu ausschließlich Kulturfolger mit hoher Störungstoleranz angetroffen wurden. Der Lebensraum dieser betroffenen Arten wird durch die geplante Nutzung nicht beseitigt.

#### 4.2.6 Insekten

Bei den Geländebegehungen wurden verschiedene Insekten erfasst. Die Nachweise des Distelfalters (*Vanessa cardui*) als einzigen Edelfalter ist einerseits dem Sukzessionsstadium der Offenflächen im Geltungsbereich geschuldet. Andererseits ist im laufenden Jahr 2019 grundsätzlich eine erhöhte Siedlungsdichte dieser Art zu beobachten gewesen. Grundsätzlich bevorzugt der Distelfalter trocken-warme Offenflächen, vor allem mit Distelarten als Lebensraum. Diese Flächen werden im Geltungsbereich durch die geplante Nutzung nicht vollständig beseitigt, jedoch werden unbefestigte Offenflächen im Geltungsbereich erheblich verringert und damit die als Habitat zur Verfügung stehende Fläche insgesamt verringert.

Im nördlichen Teil der ehemaligen Pelztierfarm unter der hier vorhandenen Überdachung der offenen Halle finden sich zahlreiche Fangtrichter des Ameisenlöwen, der Larve der Geflecktflügeligen Ameisenjungfer (*Euroleon nostras*) ev. auch der Gemeinen Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*). Das Sandsubstrat ist hier im Gegensatz zu den meisten Offenflächen sehr feinkörnig und durch die Überdachung immer trocken.

## 5. Gefährdungsanalyse

### 5.1 Biotope

#### 5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Geltungsbereiches würden ohne weitere Maßnahmen durch die Sukzession der Gehölze und dominanter Stauden im Nordteil bestimmt. Der Südteil würde auch mittel- und langfristig als Grünland bestehen bleiben. Ein erhebliches Hindernis für die Entwicklung der Flächen des Geltungsbereiches ist die für Kleintiere nahezu undurchdringliche Einfriedung. Solange diese Umzäunung erhalten wird, kann das Lebensraumpotential der Gesamtfläche ob mit oder ohne Bebauung nicht ausgeschöpft werden. Die Individuendichte würde daher auch langfristig nicht der Lebensraumstruktur entsprechen. Eine, möglicherweise auch Abschnittsweise Beseitigung der Einfriedung im Zuge der Umsetzung des B-Plans ermöglicht daher für viele Arten erst die Besiedlung des Geltungsbereiches entsprechend der vorhandenen Lebensraumstruktur.

Die weitere Sukzession in den nächsten Jahren kann dabei zu einer für einige Arten positiven für andere Arten negativen Entwicklung im Geltungsbereich führen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes ist aufgrund der geplanten Flächennutzung im Geltungsbereich und dem Erhalt der bestehenden

Lebensraumstruktur mit Offenflächen, Säumen und offenen Gebäuden (Ställen) nicht gefährdet, da die Habitate für die erfassten Artengruppen durch die Nutzung weitgehend erhalten und langfristig gesichert werden.

Die durch das Vorhaben veränderten Lebensräume sind begrenzt auf die vorhandenen Flächen des Geltungsbereiches. Eine Änderung der Gebietskulisse oder die Erhöhung der trennenden Wirkung der umgebenden Strukturen ist nicht zu erwarten. Die Demontage der Einfriedung oder von Teilen dieser würde dagegen ein wirksames Migrationshindernis beseitigen. Die Fläche des Geltungsbereiches insgesamt bleibt als Lebensraum erhalten und wird in der Qualität jedoch durch Fragmentierung oder Überbauung beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass angrenzende Habitate durch Emissionen weitergehend beeinträchtigt werden. Die weitere Trennung oder Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge von Teilhabitaten ist nicht zu befürchten.

### 5.1.2 Beeinträchtigung

Die Ausweisung der B-Plan-Flächen führt zu einer Überbauung eines Teils der Flächen und zu einer teilweisen Änderung der Nutzungsart der unbefestigten Flächen von einer Sukzessionsfläche zu gestalteten und gepflegten Abstandsflächen. Eine Lebensraumfunktion für die bisher vorkommenden Tierarten hat der Geltungsbereich jedoch auf den nicht überbauten Flächen auch nach der Sondergebietsausweisung, wenn auch eingeschränkt.

Für den Ameisenlöwen gilt, dass die Habitatfläche bei Beseitigung oder Umbau der bestehenden überdachten Halle erheblich verringert wird. Darüber hinaus ist eine Sicherung von Habitatflächen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zwar möglich, jedoch nicht sicher. Das betrifft mögliche Sandflächen unter den Dachtraufen der geplanten Gebäude oder den Erhalt von Gebäuden, wie die offene Halle. In jedem Fall ist eine Erhöhung des Nutzungsdruckes auf der Fläche zu erwarten. Hier ist zu berücksichtigen, dass zwar durch die geplante Nutzung als Reiterhof geeignete (Sand-) Flächen entstehen können, diese jedoch auch permanent durch Tritt ge- und zerstört werden, weil die Larvenentwicklung mehrere Jahre dauert.

Habitatflächen für Zauneidechsen sind im Geltungsbereich ebenfalls durch die geplante Nutzung gefährdet. Die durch die Erfassung abschätzbar geringe Dichte der Population lässt jedoch den Schluss zu, dass bei weitem nicht alle geeigneten Habitate im Geltungsbereich durch die Art auch genutzt werden. Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die Erhöhung des Nutzungsdruckes und bei dieser Art auch die Bautätigkeit können hier jedoch Auswirkungen auf einzelne besetzte Flächen und Habitate haben.

Die mögliche Beseitigung von Gebäuden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht auszuschließen. Dadurch sind auch Lebensstätten Gebäude bewohnender Tierarten, hier vor allem die Niststätten von Hausrotschwanz und

Bachstelze als Nischenbrüter sowie von Mehlschwalben bei Abbruch der Gebäude gefährdet. Die geplante Nutzung der Flächen als Reiterhof bietet eine der wenigen Möglichkeiten, einen konfliktarmen Niststättenersatz für Schwalben bei Umsetzung der Planung zu schaffen. Um diese Umsetzung zu sichern, sind jedoch entsprechende Festsetzungen notwendig.

Die Beeinträchtigung von Winterquartieren von Fledermäusen ist aufgrund der fehlenden Unterkellerung der Gebäude im Geltungsbereich nicht zu befürchten. Durch die Beseitigung von Dachräumen und gebäudenahen Spalten können jedoch Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen gefährdet sein.

Es sind Maßnahmen notwendig, um die Lebensraumqualität auf den verbleibenden Flächen zu erhöhen und diese Flächen damit für eine höhere Siedlungsdichte der gefährdeten Tierartengruppen vorzubereiten. Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen sind ebenfalls durchzuführen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

## **5.2 Tierarten, Individuen**

### **5.2.1 Entwicklungspotential**

Eine langfristige Erhaltung der Lebensräume für die nachgewiesenen Tierarten im Geltungsbereich ist trotz der Flächenausweisung im Geltungsbereich zu erwarten. Das betrifft vor allem Gebäude, wie die bestehende offene Halle oder geplante Stallgebäude.

Die Offenflächen unterliegen mit den Sand- und Kiesflächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt der fortschreitenden Sukzession. Sie werden durch das Vorhaben nicht vollständig in Anspruch genommen. Die notwendigen Abstandsflächen und Randbereiche sowie die Koppeln und Weideflächen werden bei Umsetzung des Vorhabens dauerhaft als Offenflächen erhalten.

Auch künftig ist mit dem Vorkommen angepasster, weitgehend störungsunempfindlicher Arten zu rechnen.

### **5.2.2 Beeinträchtigung**

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Beseitigung oder den Umbau von Gebäuden. Beim Abbruch von Gebäuden, auch der leeren Stallgebäude im Süden oder der Halle im Nordteil sind Niststätten von Nischenbrütern, hier bes. Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Bachstelze, welche an und in Gebäuden brüten gefährdet. Bei einem Abbruch während der Brutperiode von März (Besetzung Reviere) bis September (Ausflug der letzten Bruten) ist darüber hinaus auch ein Individuenverlust durch Beseitigung besetzter Nester zu befürchten.

Die Beseitigung von Höhlen in Bäumen ist nicht zu besorgen, eine Beseitigung anderer Niststätten im Zuge der Gehölzbeseitigung ist nur bei Nichteinhaltung der Fälltermine nach § 39 Abs.5 BNatSchG zu besorgen.

Andere Kleinstrukturen, wie Steinhaufen, künstliche Nisthöhlen oder offene Bodenflächen sind ebenfalls vorhanden, so dass hier Insekten (Ameisenjungfer) oder Reptilien (Zauneidechse) gefährdet werden können.

Für die im Geltungsbereich nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten wird die Fläche als Habitat nicht vollständig beseitigt. Niststätten wurden nachgewiesen, jedoch werden die Nester von Strauchbrütern unter den Singvögeln nur eine Brutsaison genutzt und stellen daher nach Ausflug der Jungvögel keine Niststätten nach § 44 BNatSchG dar.

Daher sind die Niststätten von Strauchbrütern nur während der Brutsaison gefährdet. Die Fläche hat insgesamt Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel oder Fledermäuse. Aufgrund der geplanten Nutzung als Reiterhof mit Ställen und Freiflächen ist jedoch keine erhebliche Einschränkung dieser Habitatfunktion zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Jagdschneisen, wie sie der Weg nördlich und östlich des Geltungsbereiches oder der Schleifbach darstellen, ist nicht zu befürchten.

Eine Gefährdung von Einzelindividuen von Zauneidechsen, Ameisenjungfern sowie Gebäudebrütern durch die Baumaßnahme ist ohne weitere Maßnahmen nicht auszuschließen.

## 6. Maßnahmen

### 6.1 Schutzmaßnahmen

Der Gehölzbestand im Untersuchungsraum ist soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Die Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsraum sind zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Niststätten von Baum und Strauchbrütern entsprechend den Regelungen im § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen (**Schutzmaßnahme 1**). Artenschutzrechtliche Belange stehen der Beseitigung der Gehölze und der Gras-Staudenflächen grundsätzlich nicht entgegen. Dauerhafte Niststätten sind nach derzeitigem Stand nicht gefährdet.

Es ist bei Beachtung des Fällzeitpunktes nicht davon auszugehen, dass bei der Beseitigung der Gehölze aktuelle Niststätten gefährdet sind. Je nach Zeitpunkt der Gehölzbeseitigung ist jedoch auch für dieses Teilvorhaben eine Nachuntersuchung auf aktuelle Niststätten erforderlich. Eine Nachuntersuchung auf aktuelle Niststätten von Brutvögeln unmittelbar vor Baubeginn muss erfolgen, wenn die o.g. Termine zur Gehölzbeseitigung nicht eingehalten werden können oder wenn der Baubeginn auf den Offenflächen zwischen März und August des jeweiligen Jahres erfolgt. Weiterhin ist eine Nachkontrolle des Gehölzsaumes zwischen dem nördlich und westlich umlaufenden Weg und der Einfriedung des Geltungsbereiches erforderlich, wenn Bauarbeiten im Mai oder Juni des jeweiligen Jahres beginnen, um mögliche Störungen von Niststätten streng geschützter Vogelarten, hier des Neuntöters, auszuschließen (**Schutzmaßnahme 2**). Entsprechend den

Ergebnissen der Nachuntersuchung kann es zu Unterbrechungen oder Verschiebungen der Bauarbeiten kommen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilienpopulationen wird der gesamte jeweils als Baufeld in Anspruch genommene Teil des Geltungsbereiches im Winterhalbjahr von Gehölzen befreit und möglichst flach gemäht. Versteckplätze sollen beseitigt werden. Darauf erfolgt im Frühjahr darauf eine Nachkontrolle der geräumten und deckungsarmen Fläche durch Begehungen ab Mitte April zur Erfassung möglicherweise vorkommender Jungtiere der Zauneidechse. Grundsätzlich ist danach zu entscheiden, ob die Fläche gegen die zu erhaltenen Bereiche mit einem Reptilienzaun abzugrenzen oder zusätzlich noch ab Mai freizufangen ist. Ersatzhabitats zum Umsetzen der Tiere sind unter Punkt 6.2 beschrieben. Es ist jedoch anzustreben, die vom Baufeld in Anspruch genommene Fläche ohne den Eingriff des Freifangens von Reptilien zu befreien (Vergrämung) (**Schutzmaßnahme 3**).

Maßnahmen an der bestehenden Halle haben eine Beeinträchtigung der vorhandenen Ameisenlöwen (Ameisenjungfer) zur Folge. Aufgrund des vorhandenen Optimalhabitats mit dauerhaftem Witterungsschutz, freiem Zuflug und feinkörnigem Sand als Substrat ist der Erhalt des bestehenden Lebensraumes der Schaffung eines Ersatzhabitats vorzuziehen. Dazu ist die Halle zu erhalten. Darüber hinaus ist es notwendig einen Teil der Halle mit einer Flächengröße von mindestens 25 m<sup>2</sup> dauerhaft als Habitatfläche freizuhalten und vor betreten, vor allem aber vor befahren und Nutzung als Lagerfläche zu schützen. Am zuverlässigsten kann das durch die Einzäunung einer entsprechenden Teilfläche mit sandigem Substrat und bereits vorhandenen Larven unterhalb des Hallendaches durch einen Drahtzaun (Knotengeflecht, Viereckgeflecht, Stabmatte) geschehen (**Schutzmaßnahme 4**).

Vor einem möglichen Abbruch der Halle ist sicherzustellen, dass vorher entsprechend Ersatzhabitats geschaffen werden. Da sich die Entwicklung des Ameisenlöwen über mehrere Jahre erstreckt, ist das Substrat mit den Larven unter dem Hallendach vor der Baumaßnahme aufzunehmen und in das neu zu schaffende Ersatzhabitat umzusetzen (siehe Punkt 6.2).

Der Baubeginn für Maßnahmen an Gebäuden ist möglichst außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Oktober und Februar zu legen. Bei Maßnahmen an Gebäuden, wie Abbruch aber auch Um- oder Ausbau ist eine objektbezogene Nachkontrolle auf das Vorkommen von Niststätten von Gebäudebrütern mit der durchzuführen. Das betrifft vor allem Nischenbrüter und Mehlschwalben. Der Verlust von Niststätten ist zu kompensieren (**Schutzmaßnahme 5**).

Ebenso sind die Gebäude, besonders im Dachbereich auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäude bewohnende Insekten nachzukontrollieren. Die Maßnahmen zum Ersatz von Lebensstätten für Fledermäuse sind im Zuge der Nachkontrolle festzusetzen (**Schutzmaßnahme 6**).

Auch bei an und in Gebäude brütenden Vogelarten oder gegebenenfalls auch Fledermäusen ist die Erhaltung der bestehenden Habiatstrukturen dem Ersatz an anderer Stelle vorzuziehen. Dennoch kann ein Abbruch oder auch ein Umbau an Gebäuden im B-Plan nicht ausgeschlossen werden, so dass auch genehmigungsfreie Umbaumaßnahmen, etwa zum Verlust von Nist- und Lebensstätten führen können. Daher sind im Punkt 6.2 Artenschutzmaßnahmen dargestellt, welche für die beiden Tierartengruppen an neu zu errichtenden Gebäuden auch als vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF) umgesetzt werden können.

Die Artenschutzmaßnahmen sind im Zuge einer ökologischen Baubegleitung zumindest für den Baubeginn bis zur Beräumung des Baufeldes einschl. einer vorangestellten Nachkontrolle zu sichern und zu dokumentieren.

## 6.2 Lebensraumerersatz

Ein Wegfall von Niststätten über den Gehölzverlust hinaus ist im Geltungsbereich durch Maßnahmen an Gebäuden, zu besorgen und muss daher gegebenenfalls bei Bedarf, also bei der Durchführung von Maßnahmen an den Gebäuden kompensiert werden (**Ersatzmaßnahme 1**). Die Zahl der zu kompensierenden Niststätten ist im Zuge der objektbezogenen Nachkontrolle artenbezogen festzulegen. Wenn für den Verlust von Niststätten für Nischenbrüter die Siedlungsdichte z.B. des Haurotschwanzes angesetzt wird, kann man davon ausgehen, dass für jedes abgebrochene Gebäude je nach Größe 2 bis 3 Halbhöhlen vor Abbruch des Gebäudes bzw. Beseitigung der Niststätte zu errichten sind.

Der Verlust von Mehlschwalbennestern ist im Verhältnis 1:1 durch entsprechende Nistangebote (Nistbretter) zu ersetzen. Für jedes 3. Mehlschwalbennest ist ein künstliches Nest als Locknest zwischen den Nistbrettern anzubringen (**Ersatzmaßnahme 2**).

Die Nutzung der Fläche für einen Reiterhof mit Stallgebäuden mit meist freiem Zuflug in das Innere lässt die Nutzung dieser Gebäude für Rauschschwalben oder Gebäude bewohnende Nischenbrüter zu. Im Gegensatz zur Mehlschwalbe, für die ein Niststättenersatz auch außen an Gebäuden oder an Ersatzstrukturen, wie Brücken oder Schwalbentürmen möglich ist, bezieht die Rauschschwalbe Niststätten im Inneren von Gebäuden. Es ist daher zu prüfen inwieweit Nisthilfen für Rauschschwalben im Inneren der Stallgebäude angebracht werden können, auch wenn im Moment keine Niststätten von Rauschschwalben durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Diese Niststätten können dann im Zuge von Ersatzmaßnahmen für Niststätten der Art an anderer Stelle angebracht werden (**Ersatzmaßnahme 3**).

Für Fledermäuse können ebenfalls Quartiere in und an den neu zu errichtenden Gebäuden eingerichtet werden, ohne dass ein akuter Bedarf besteht (CEF-Maßnahme). Das kann vorrangig durch die Anbringung von Nischenangeboten v.a. durch Fledermaus-Flachkästen an der Außenseite von neu zu errichtenden Gebäuden oder besser noch im Dachraum der neu zu errichtenden Gebäude sein (**Ersatzmaßnahme 4**).

Ersatz für die beseitigten Gehölze im Geltungsbereich ist aufgrund der bestehenden und zu erwartenden Sukzession nicht notwendig. Priorität soll der Erhalt vegetationsfreier Offenflächen u.a. für Zauneidechsen haben, da solche Flächen bei fortschreitender Sukzession nicht nur im Geltungsbereich immer weniger werden.

Lebensraumstrukturen für Reptilien können vor allem an den bestehenden Böschungsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches nördlich der bestehenden Lagerflächen geschaffen werden. Diese Flächen sind daher zwischen den durch die bestehende Einfriedung abgetrennten Nord- Südteilen sowie am Nordrand des bestehenden Lagerplatzes im Nordosten auszuweisen. Durch die Ausweisung dieser Flächen wird das Biotoppotenzial erhöht, so dass eine dichtere Besiedlung dieser Habitatflächen möglich wird und Tiere aus den für die Bebauung in Anspruch genommenen Flächen des Geltungsbereiches in die Ersatzlebensräume ausweichen können. Um diese bestehenden Hangstrukturen für Sonnen-, Versteck- und Rückzugsplätze aufzuwerten, sind die Flächen entlang der Ober- und der Unterkante der Böschungen um diese Stein- oder Schotterschüttungen auf einer Breite von jeweils 2 m mit einem Landschaftsrasen anzusähen, um Blühflächen mit hinreichendem Nahrungsangebot für Reptilien zu schaffen.

Die Steinschüttungen als Hangbefestigung haben je nach Hangneigung und Höhengsprung eine Breite von etwa 1 bis 2 m und sollen auf einer Länge von insgesamt etwa 20 m errichtet werden. Eine Unterteilung in Einzelabschnitte mit Längen von mindestens 2 m ist möglich. Die Ansaat des Landschaftsrasens erfolgt auf der gesamten Länge auf einer Breite von jeweils 1 m ober- und unterhalb der Böschung. Die Ansaat von Landschaftsrasen erfolgt mit einer Regio-Saatgutmischung UG 5, Magerrasen sauer für sandige, saure Standorte. Die Maßnahme erfolgt während der Baufeldvorbereitung für die Flächen des Reiterhofes, möglichst im Frühjahr mit sofortiger Ansaat. Es ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate im Falle des Umsetzens von Reptilien im Zuge des Freifangens gesichert ist. Dazu sind diese Habitate vor Baubeginn anzulegen (**Ersatzmaßnahme 5**).

Ersatzhabitate für das Umsetzen der Ameisenlöwen sind mit derzeitigen Stand nicht notwendig. Sollten Bauarbeiten an der bestehenden Halle erfolgen und die Flächen mit Besiedlung durch die Larven der Ameisenjungfer nicht unbeeinträchtigt erhalten werden können, so sind Ersatzhabitate vor Beginn von Maßnahmen an der bestehenden Halle zu schaffen. Als Ersatzhabitate sind Flächen vorzuhalten, welche trocken, also weitgehend witterungsgeschützt sind und aus feinem, jedoch nicht bindigem Sand bestehen. Mögliche jedoch nicht sicher festzusetzenden Ersatzflächen im Geltungsbereich können durch Anlage von Sandstreifen als Traufe an der Außenwand von neu errichteten Stallanlagen unter dem Dachüberstand von geplanten Gebäuden geschaffen werden. Da Art und Umfang der Traufen an Gebäuden nicht im B-Plan festgesetzt werden können, ist im Zuge der Festsetzungen zum B-Plan die Anlage der Ersatzflächen an der Böschung zwischen dem Nord- und dem Südteil des Geltungsbereiches zusätzlich zu den

Habitatelementen für die Reptilien zu sichern. Die Flächen sind für die Umsetzung der Larven der Ameisenjungfer wie folgt vorzubereiten:

- Beseitigen der bestehenden Vegetationsschicht im Umfang von jeweils mindestens 2 m<sup>2</sup> am besonnten Böschungsfuß des Hanges an insgesamt mindestens 3 Stellen.

Anschließend sind die Bodenbereiche unter dem Hallendach mit den Larven der Ameisenjungfer bis in eine Tiefe von 5 cm abzutragen und auf den Ersatzhabitaten aufzubringen. Die Larven graben sich dann am neuen Standort selbst wieder ein. Die Umsetzung ist im Sommer von Anfang Juli bis Ende August durchzuführen (**Ersatzmaßnahme 6**).

### 6.3 Ergebnis

Streng geschützte Tierarten wurden im Geltungsbereich mit der Zauneidechse und dem Neuntöter nachgewiesen. Der Neuntöter wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, die Habitatfläche der Zauneidechse liegt innerhalb des Geltungsbereiches.

Nist- und Lebensstätten wurden an Gebäuden nachgewiesen.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Durch die Flächenausweisung werden Lebensraumstrukturen beseitigt und die Habitatfunktion der Fläche gemindert.

Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlust werden durch Niststättenerersatz für Gebäudebrüter, die Herstellung von Ersatzhabitaten für Ameisenlöwen sowie die Herstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen umgesetzt.

Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass kein erheblicher Habitatverlust für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten zu besorgen ist. Das heißt für alle untersuchten Tierarten geht von der Umsetzung des Bebauungsplanes einschließlich der Vermeidungs- und Habitat-Ersatzmaßnahmen keine Gefährdung der lokalen Population aus.

Die Maßnahmen unter den Punkten 6.1 und 6.2 dienen der Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbote, Zugriffsverbote).

Dem Tötungsverbot wird durch die Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen.



## 7. Artenlisten

### Vogelarten, Nachweis und Habitatqualität

Vogelart Status	Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit
Neuntöter (Lanius collurio) Nahrungsgast	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Hecken, Wald- und Ackerränder, Gehölzsäume entlang der Außengrenzen des Geltungsbereiches Betroffenheit möglich – Störung Nahrungsrevier April bis September
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, anlage- und betriebsbedingte Störung durch bestehende und geplante Nutzung ausgeschlossen, baubedingte Störung teilweise durch Schutzmaßnahme 1 zu vermeiden, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1	
Star (Sturnus vulgaris) Nahrungsgast, Revier anzeigend, Brutvogel	Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen, Waldflächen und Gehölzen Brut- und Nahrungshabitat keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Höhlenbäume oder sonst. Höhlungen gefährdet Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beseitigung von Bruthöhlen	
Kohlmeise (Parus major) Nahrungsgast, Brutvogel	Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen Walsflächen und Gehölzen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich bei Bruten in Gebäuden – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ausgleich durch Ersatzmaßnahme 1	
Haussperling (Passer domesticus) Nahrungsgast, Brutvogel	Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen Walsflächen und Gehölzen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich bei Bruten in Gebäuden – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ausgleich durch Ersatzmaßnahme 1	

Vogelart Status	Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) Nahrungsgast, Brutvogel	Nischen in Gebäuden, Siedlungen als Nahrungshabitat, Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich bei Bruten in Gebäuden – Art ist störungstolerant
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ausgleich durch Ersatzmaßnahme 1	
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) Nahrungsgast, Brutvogel	Nischen in Gebäuden, Siedlungen als Nahrungshabitat, Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich bei Bruten in Gebäuden – Art ist störungstolerant
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ausgleich durch Ersatzmaßnahme 1	
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) Nahrungsgast, Brutvogel	Nischen/Dachüberstände an und in Gebäuden, Siedlungen als Nahrungs- habitat, Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich bei Bruten in Gebäuden – Art ist störungstolerant
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ausgleich durch Ersatzmaßnahme 2	
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) Nahrungsgast	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Hecken, Wald- und Ackerränder, Gehölzsäume entlang der Außengrenzen- des Geltungsbereiches Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen von März bis Juli
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1 und 2 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1 und 2	
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> ) Nahrungsgast	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Hecken, Wald- und Ackerränder, Gehölzsäume entlang der Außengrenzen- des Geltungsbereiches Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen von März bis Juli
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1	
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) Nahrungsgast	Wälder und Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Waldränder, Gehölzsäume entlang der Außengrenzen des Geltungsberei- ches Keine Betroffenheit – Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	

Vogelart Status	Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) Revier anzeigend	Gehölze, Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen von März bis Juli
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1	
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ) Revier anzeigend	Gehölze, Wälder, Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Keine Betroffenheit – Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ) Nahrungsgast	Wälder, Gehölze und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Waldränder, Gehölzsäume entlang der Außengrenzen des Geltungsbereiches Keine Betroffenheit – Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) Brutvogel, Nahrungsgast	Gehölze, Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen von März bis Juli
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1	
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) Nahrungsgast, warnend	Wälder und Gehölze, Siedlungsränder keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) Nahrungsgast	Wälder und Gehölze keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	

Vogelart Status	Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit
Ringeltaube (Columba palumbus) Sichtbeobachtung	Wälder, Parks, Gehölze und Siedlungen keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	
Kuckuck (Cuculus canorus) Brutvogel, Nahrungsgast	Gehölze, Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten (Wirtsvogel) in Gehölzen von März bis Juli
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 1	
Eichelhäher (Garrulus glandarius) Sichtbeobachtung	Wälder, Gehölze, Siedlungen keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	
Rabenkrähe (Corvus corone) Sichtbeobachtung	Wälder, Gehölze, Siedlungen keine Betroffenheit – Art ist störungstolerant, Niststätten werden nicht gefährdet
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand nicht möglich, keine Beeinträchtigung von Waldflächen	

Reptilienarten, Nachweis und Habitatqualität

Bezeichnung der Art	Lebensraum	Habitatqualität im UR
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Säume entlang der Waldränder und Nutzungsgrenzen, südexpionierte Böschungen Grabfähiges Material im Winter	Habitatqualität hoch, Zugang eingeschränkt einzelne Nachweise
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 3 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, Siedlungsdichte im Geltungsbereich gering, Einwanderungsschutz durch Einfriedung, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 3 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Ersatzmaßnahme 5		

## Insektenarten, Nachweis und Habitatqualität

Bezeichnung der Art	Lebensraum	Habitatqualität im UR
Ameisenjungfer <i>Euoleon nostras</i> u.a.	Trockene Sandflächen unter Felsen und Überhängen, auch Mauern, Brücken, Dächer	Habitatqualität hoch, gehäuftes Vorkommen
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 4 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Ersatzmaßnahme 6		